



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Ingenieurbüro Diecke
Stadtplanung
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Bearb.:
Gesch.-Z.:LFU-TOEB-
3700/15+21#636703/2025

Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 02.10.2025

**Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2
"Leipziger Straße / Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster)**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 12.09.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 08/2025
- Schalltechnische Untersuchung, 07/2025
- ASB, 08/2024
- Planzeichnung, 08/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 02.10.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 "Leipziger Straße / Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster)
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	W 13

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des	

LfU vom 14.02.2025 (LFU-TOEB-3700/15+21#68434/2025) eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde auf ein sich teilweise im Geltungsbereich befindendes HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung hingewiesen. Die Lage wurde erkannt und dem wird begegnet. Daher gibt es zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Ergänzungen.

Dieses Dokument wurde am 18.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 "Leipziger Straße / Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster)
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	T25 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Rechtsgrundlage:</u>	

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Stellungnahme:

Die mit 3. Entwurf vom August 2025 erneut überarbeiteten Planunterlagen zur Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 2. Änderung „Leipziger Straße / Anhalter Straße“ der Stadt Herzberg wurden erneut geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere die als Anlage 4 zum Planentwurf beigefügte Schalltechnische Untersuchung der Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH Leipzig vom 31. Juli 2025.

Im Ergebnis der Prüfung werden für die weitere Erarbeitung der Planunterlagen nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.

Schalltechnische Untersuchung

Die Stadt Herzberg (Elster) plant, auf Antrag der privaten Grundstückseigentümer die in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 getroffenen Festsetzungen zu ändern und den Geltungsbereich in westlicher Richtung zu erweitern. Da es sich bei den Erweiterungsflächen um klargestellte Außenbereichsflächen handelt, ist eine Bebauung und Nutzung nicht möglich. Mit der Erweiterung sollen Teile der Flurstücke 791 und 81/7 dem bestehenden Mischgebiet zugeordnet werden. Des Weiteren sollen bestehende Festsetzungen geändert werden. Mit dem o. g. Bebauungsplan wird für die gesamte Fläche des Plangebietes ein Mischgebiet festgesetzt. Die Haupteinschließung des Plangebietes erfolgt über die Leipziger Straße (B87). Das Plangebiet selbst wird durch eine Planstraße erschlossen, die Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Die Planstraße soll als Erschließungsstraße fungieren. Nördlich und östlich des Plangebietes grenzen gewerblich genutzte Flächen (Baumarkt, Tankstelle usw.) an das Plangebiet an. Südlich befinden sich Wohnbauflächen und westlich teilweise Freiflächen. Um die Einwirkungen durch Verkehrslärm auf das Plangebiet zu ermitteln und zu beurteilen, wurde eine Schalltechnische Untersuchung [2] erstellt. Seitens T15 erfolgte zu dieser Schalltechnischen Untersuchung [2] eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme [3]. Es wurde seitens T15 darauf hingewiesen, dass der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm (Tankstelle, Baumarkt usw.) nicht betrachtet wurde. Des Weiteren konnte der Schalltechnischen Untersuchung [2] nicht entnommen werden, warum die Eingangsdaten des Verkehrslärms, welche aus dem Jahr 2020 stammen, nicht mindestens auf das Jahr 2035 hochgerechnet wurden (Erläuterungen hierzu in [3]).

Mit den geänderten Plandokumenten wurde auch eine aktuelle Schalltechnische Untersuchung [1] abgegeben und T15 erneut um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen dieser Schalltechnischen Untersuchung [1] wurden die Einwirkungen durch Verkehrslärm auf das Plangebiet ermittelt und nach den Orientierungswerten der DIN 18005 beurteilt. Außerdem wurde der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm betrachtet und die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) bzw. die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ermittelt.

Gewerbelärm

Der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm (Tankstelle, Baumarkt usw.) wurde nachvollziehbar und plausibel ermittelt. Der Aussage des Gutachters kann seitens T15 gefolgt werden.

Eingangsdaten Verkehr

Der Gutachter führt in der schalltechnischen Untersuchung [1] unter Punkt 2.3 „Verkehrserhebung“ nachvollziehbar aus, dass die verwendeten Eingangsdaten der Verkehrserhebung vom 19.08.2020 einer Worst-Case-Betrachtung entsprechen. In der Verkehrsprognose 2030 wird die geplante Umgehungsstraße zur Entlastung der B 87 berücksichtigt. Dies führt zu deutlich geringeren Verkehrsprognosedaten. Seitens T15 kann diesem Vorgehen gefolgt werden.

Außenwohnbereiche

Nach fachlicher Auffassung des Landesamtes für Umwelt (LfU) sollte für den Schutzanspruch für Außenwohnbereiche (AWB) der jeweilige gebietspezifische Tages-Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) [5] der im Plangebiet festgesetzten Nutzungsarten verwendet werden. Im vorliegenden Fall ist die Festsetzung von Mischgebieten (MI) geplant. Daher sollte im Hinblick auf das Schutzziel für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) für diese Nutzungsarten ein Beurteilungspegel von 64 dB(A) am Tag beachtet werden. Auf Grundstücken bzw. Grundstücksteilen mit einer bedingt durch den Straßenverkehr hohen Geräuschbelastung können als Ersatz für offene Außenwohnbereiche ausnahmsweise Balkone und Loggien mit Verglasung festgesetzt werden. Daher ist im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens zu empfehlen, die folgenden Hinweise aus der Arbeitshilfe Bebauungsplanung [4] gemäß Kapitel B 24.1 zu beachten und an Gebäudeseiten mit einer hohen Lärmbelastung (entlang der Leipziger Straße B87) nur Außenwohnbereiche in baulich geschlossener Ausführung (zum Beispiel als verglaste Loggia oder verglaster Balkon) zuzulassen. Damit bleiben Balkone und Loggien nach [4] Kapitel B 24.1 auch auf der dem lärmbelasteten Verkehrsweg (Straße) zugewandten Seite grundsätzlich möglich. Die Forderung einer baulich geschlossenen Ausführung schließt nach [4] nicht aus, dass eine Öffnung der äußeren baulichen Hülle (z. B. durch verschiebbare Glaselemente) durch den Nutzer ermöglicht wird. Als Schwellenwert sollte nach fachlicher Auffassung des LfU hilfsweise der jeweilige Tages-Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV [5] herangezogen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass die 16. BImSchV [5] rechtlich insoweit unstrittig ist (hier MI → 64 dB(A) am Tag).

Ergänzender Hinweis:

Nach fachlicher Auffassung des LfU sollten im Allgemeinen bei der Ausweisung von Außenwohn-

bereichen bei einer durch den Verkehrsweg gegebenen hohen Lärmbelastung alle im Rahmen eines Bauleitverfahrens (Abwägung) möglichen planerischen Mittel im Hinblick auf die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschöpft werden. Für offene Außenwohnbereiche, bei denen ohne die Ausschöpfung aller planerischen Mittel bereits zum Zeitpunkt des Bauleitverfahrens eine Lärmbelastung vorliegt, die den Tages-Immissionsgrenzwert (IGW) der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsart überschreitet, würde sich im Falle eines künftig möglichen Ausbaus der Lärmquelle (z. B. Kommunale, Landes- oder Bundesstraße) bei einer gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16 BImSchV) vorliegenden wesentlichen Änderung dadurch ggf. bereits per sé dem „Grunde nach“ ein Entschädigungsanspruch des Eigentümers des Außenwohnbereichs gegenüber dem Baulastträger des Verkehrsweges (Bund, Land, Kommune) ergeben.

Textliche Festsetzungen

Der Gutachter erstellt anhand einer Verkehrserhebung vom 19.08.2020 Rasterlärnkarten. Für die Berechnung wird eine freie Schallausbreitung zum Ansatz gebracht. Den Rasterlärnkarten (siehe Abbildung 5-1 und 5-2) können für die nördliche Plangrenze Planwerte über 65 dB(A) am Tag entnommen werden. Der Abbildung 5-3 und 5-4 können für die nördliche Plangrenze Planwerte über 55 dB(A) für die Nacht entnommen werden. Seitens des Gutachters werden keine Festsetzungsvorschläge formuliert. Des Weiteren kann zu dem o. g. Immissionskonflikt der AWB der Schalltechnischen Untersuchung [1] keine Aussage entnommen werden.

Aus fachlicher Sicht sind folgende textliche Festsetzungen zu ergänzen:

- In allen Bereichen mit nächtlichen Beurteilungspegeln >50 dB(A) sind die Lüftungstechnischen Anforderungen für die Aufenthaltsräume durch den Einsatz von schallgedämmten Lüftern sicherzustellen. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten. Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (L_a) sind aus den ermittelten Beurteilungspegeln der Schalltechnischen Untersuchung zur Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 10/2 "Leipziger Straße / Anhalter Straße" (Flurstück 791) der Stadt Herzberg (Elster) vom 31.07.2025 der Firma HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH abzuleiten, welche Bestandteil der Satzungsunterlagen ist.
- Zum Schutz vor Verkehrslärm sind Außenwohnbereiche von Wohnungen entlang der Leipziger Straße B87 nur in baulich geschlossener Ausführung (zum Beispiel als verglaste Loggia oder verglaster Balkon) zulässig. Bei Wohnungen mit mehreren Außenwohnbereichen muss mindestens ein Außenwohnbereich diese Anforderung erfüllen oder zur straßenabgewandten Gebäudeseite orientiert sein.

Fazit

Aus fachlicher Sicht sind die o. g. Textvorschläge als Festsetzungen zu übernehmen. Weitere Hinweise oder Ergänzungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Quellen

[1] Schalltechnische Untersuchung zur Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 10/2 "Leipziger Straße / Anhalter Straße" (Flurstück 791) der Stadt Herzberg (Elster) vom 31.07.2025 der Firma

HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH

[2] Schalltechnische Untersuchung zur Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 "Leipziger Straße / Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster) vom 09.04.2024 der Firma HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH

[3] Stellungnahme T15 zur Schalltechnischen Untersuchung der Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 "Leipziger Straße / Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster) vom 13.02.2025

[4] Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Land Brandenburg Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Stand: Januar 2020

[5] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

Dieses Dokument wurde am 02.10.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.